



Das Europäische Zollrecht

Teil 4: Zollkodex

(Verfahrensrecht – Fortsetzung und Abgabenrecht)

Von Talke Ovie, Münster

Die Verfasserin ist Doktorandin bei Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Institut für Steuerrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster und Rechtsreferendarin am OLG Hamm.

Die nachfolgenden Darstellungen stellen den vierten Teil des aus insgesamt fünf Teilen bestehenden Beitrages „Das Europäische Zollrecht“ dar. Im Mittelpunkt dieser Ausführungen steht die Fortsetzung der Überführung einer Ware in ein Zollverfahren mittels einer Zollanmeldung als Teil des Verfahrensrechts und die Erläuterung des Abgabenrechts.

Inhalt

Teil 1, AW-Prax 08/2007, S. 343 ff.

Teil 2, AW-Prax 09/2007, S. 385 ff.

Teil 3, AW-Prax 10/2007, S. 427 ff.

Teil 4

- Zollanmeldung (Fortsetzung)
 - Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung (Fortsetzung)
 - Mündliche/konkludente Zollanmeldung
 - Überprüfung der Zollanmeldung
 - Überlassung der Ware
 - Verbringen in die Gemeinschaft - Einfuhrüberwachung
 - Summarische Anmeldung/ Vorabanmeldung
 - Gestellung der Ware
 - Vorübergehende Verwahrung
 - Verbringen aus der Gemeinschaft - Ausführüberwachung
- Abgabenrecht - Das materielle Zollrecht
 - Einfuhrzollschuld

Teil 5, AW-Prax 12/2007

Wie bereits im vorangegangenen dritten Teil dieses Beitrages dargestellt, kann eine Zollanmeldung elektronisch abgegeben werden. Dazu wurde von der Zollverwaltung das IT-Verfahren ATLAS entwickelt.

Mit ATLAS soll eine ganzheitliche elektronische Zollabwicklung von der Vorab-Anmeldung bis zum Erhalt des

Steuerbescheides möglich sein. Zur Umsetzung dieses Projektes wurden *Verfahrensbereiche* geschaffen, die mittels einzelner „Releases“ in das Verfahren integriert werden.

Die Verfahrensbereiche von ATLAS

Das aktuelle Release ist das *ATLAS-Release 7.1*. Mit diesem Release ist es gelungen, die charakteristischen Verfahrensbereiche des Europäischen Zollrechts in das IT-Verfahren ATLAS aufzunehmen. Konkret sind dies die Verfahrensbereiche *ATLAS-Einfuhr*, *ATLAS-Ausfuhr* und *ATLAS-Versand*.

Diese drei Verfahrensbereiche sollen in Zukunft alle Zollverfahren und deren Abwicklung elektronisch ermöglichen. Derzeit ist dies noch nicht in vollem Umfang möglich. Informationen zum jeweils aktuellen Umsetzungsstand enthält die „*Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS*“.

Praxistipp:

Die „Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren „ATLAS“ ist abrufbar unter:

www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/c0_zollanmeldung/dTO_atlas/g0_download/index.html (Stand Oktober 2007).

ATLAS-Einfuhr

Der Verfahrensbereich *ATLAS-Einfuhr* wurde als erster Verfahrensbereich in ATLAS integriert und ermöglicht die elektronische Einfuhr. Derzeit umfasst ATLAS-Einfuhr die Überführung der

Ware in den freien Verkehr, die Abwicklung der Zolllagertypen A, C, D und E im Zolllagerverfahren, die Durchführung der aktiven Veredelung und des Umwandlungsverfahrens.

Auch wenn das IT-Verfahren ATLAS von der deutschen Zollverwaltung auf nationaler Ebene entwickelt wurde und unterhalten wird, ist es seit geraumer Zeit grenzüberschreitend ausgerichtet. Insbesondere wird das Verfahren durch die von der Europäischen Kommission entwickelten und vorangetriebenen „E-Customs-Initiative“ beeinflusst.

Ziel dieser auf einige Jahre angelegten Initiative ist die grenzüberschreitende elektronische Zollabwicklung auf dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Bereits einige mit dem „Zollkodex 2005“ eingeführten Änderungen sehen eine elektronische Zollabwicklung vor. Die endgültige Umstellung soll der „Modernisierte Zollkodex“ bringen.

Diese „Meilensteine“ des Europäischen Zollrechts können dem „mehrfährigen strategischen Aktionsplan“ (Multi-Annual Strategic Plan - MASP) der Europäischen Kommission entnommen werden. Dieser Plan enthält zeitliche Vorgaben, aber auch Informationen über die angestrebten Veränderungen.

Praxistipp:

Der MASP ist elektronisch abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/e-customs_initiative/MASP_rev7.pdf
 (Stand Oktober 2007).

Nach diesem Plan wird auch das Einfuhrverfahren zukünftig europaweit durchgeführt werden können. Dafür wird derzeit das „Automatisierte Einfuhrverfahren“ (Automated Import System - AIS) entwickelt. Dieses soll zu einer Anpassung der verschiedenen Abfertigungssysteme führen und einen grenzüberschreitenden Datenaustausch ermöglichen.

ATLAS-Versand

Nicht erst heute, sondern schon vor 10 Jahren begann die Entstehung und Umsetzung der grenzüberschreitenden elektronischen Zollabwicklung. Bereits im Jahre 1997 wurde das *elektronische*

Versandverfahren (New Computerised Transit System = NCTS) geschaffen.

Entwickelt wurde dieses Verfahren von der Europäischen Kommission und einigen Mitgliedstaaten der EG. Zu diesen Staaten gehörte auch die Bundesrepublik Deutschland, wo das elektronische Versandverfahren nach einer Probezeit als „ATLAS-Versand“ am 01.07.2003 in Betrieb ging.

Die fortschrittliche Entwicklung führte dazu, dass das Versandverfahren das erste Zollverfahren ist, für welches seit dem 01.07.2005 eine Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben werden *muss* (Art. 353 Abs. 1 ZK-DVO). Nur noch in wenigen Ausnahmefällen werden schriftliche Versandanmeldungen akzeptiert.

Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn entweder das elektronische System der Zollbehörden oder das elektronische System des Hauptverpflichteten zur Abwicklung des Versandverfahrens nicht funktioniert (Art. 353 Abs. 2 ZK-DVO). Außerdem brauchen Reisende, die keinen Zugang zum elektronischen System der Zollbehörden haben, keine elektronische Zollanmeldung abgeben (Art. 353 Abs. 4 ZK-DVO).

ATLAS-Ausfuhr

Mit dem aktuellen Release ermöglicht das IT-Verfahren ATLAS mit dem Verfahrensbereich „ATLAS-Ausfuhr“ auch die elektronische Abwicklung des Ausfuhrverfahrens. Seit dem 01.08.06 können elektronische Zollanmeldungen zur Überführung einer Ware in das Ausfuhrverfahren abgegeben werden.

Genauso wie das Versandverfahren und das Einfuhrverfahren basiert auch das elektronische Ausfuhrverfahren auf einer europaweiten Zusammenarbeit. Es wurde unter der Leitung der Europäischen Kommission und unter Mitwirkung von Mitgliedstaaten als „Automatisiertes Ausfuhrverfahren“ (Automated Export System – AES) entwickelt und soll die Abwicklung des Ausfuhrverfahrens ermöglichen, ohne dass verschiedene Informatikverfahren einen Datenaustausch verhindern.

Verschiedenen Formen der (elektronischen) Zollanmeldung

Jeder Wirtschaftsbeteiligte, der eine elektronische Zollanmeldung abgeben

möchte, kann zwischen verschiedenen Formen wählen. Zwar sind alle Formen in das IT-Verfahren ATLAS integriert, jedoch ermöglichen nicht alle Arten eine elektronische Kommunikation.

Teilnehmereingabe

Der Wirtschaftsbeteiligte, der von der Zollanmeldung bis zum Steuerbescheid umfassend und durchgehend mit der Zollverwaltung elektronisch in Kontakt stehen möchte, kann eine elektronische Zollanmeldung mit ATLAS in Form der „Teilnehmereingabe“ abgeben.

Diese Form der Zollanmeldung hat zur Folge, dass von der Zollanmeldung bis zum Steuerbescheid eine elektronische Kommunikation mittels elektronischer Nachrichten stattfindet, die auf dem „EDIFACT-Standard“ der Vereinten Nationen basieren und als „EDIFACT-Nachrichten“ bezeichnet werden.

Welche EDIFACT-Nachrichten bei der Abwicklung der Zollverfahren und der erforderlichen Schritte genutzt werden, ist dem jeweils aktuellen „EDIFACT-Implementierungshandbuch“ zu entnehmen.

Praxistipp:

Das „EDIFACT-Implementierungshandbuch“ ist elektronisch abrufbar unter:
www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/c0_zollanmeldung/d10_atlas/g0_download/index.html
 (Stand Oktober 2007).

Die EDIFACT-Nachrichten können im IT-Verfahren ATLAS entweder mittels *X.400* oder *FTAM* übermittelt werden. Diese beiden Protokolle regeln die Übermittlung von den Informationen, die in den Nachrichten enthalten sind.

Der konkrete technische Ablauf der elektronischen Kommunikation wird in dem von der deutschen Zollverwaltung veröffentlichten „Merkblatt zum IT-Verfahren ATLAS“ näher beschrieben.

Praxistipp:

Das „Merkblatt zum IT-Verfahren ATLAS“ ist elektronisch abrufbar unter:
www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/c0_zollanmeldung/d10_atlas/g0_download/index.html
 (Stand Oktober 2007).

Möchte der Zollanmelder eine solche elektronische Kommunikation mit der Zollverwaltung unterhalten, muss er „Teilnehmer“ an ATLAS sein, um eine elektronische Zollanmeldung in Form der „Teilnehmereingabe“ abgeben zu können. Diese Teilnahme unterliegt speziellen *Teilnahmevoraussetzungen*.

In formeller Hinsicht gehört zu diesen Voraussetzungen die *Anmeldung* zum Verfahren (§ 8a ZollV). Dieser Anmeldung bedarf es, um dem Teilnehmer am IT-Verfahren ATLAS eine *Beteiligtenidentifikationsnummer* (BIN) zuordnen zu können.

Praxistipp:

Zuständig für Anmeldung zum IT-Verfahren ATLAS ist (Stand Oktober 2007) die:

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Koordinierende Stelle ATLAS
Hertzstraße 10 · 76187 Karlsruhe
Tel. 0721/7909 - 0

Die Beteiligtenidentifikationsnummer erfüllt verschiedene Funktionen. Zum einen dient sie als Ersatz für eine *handschriftliche Unterschrift*, derer es für jede Zollanmeldung bedarf (Art. 4b ZK-DVO). Zum anderen wird mittels der Nummer die *Zugangsberechtigung* zum IT-Verfahren ATLAS geprüft

Wie auch bei der Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung bedarf es zur Teilnahme am IT-Verfahren ATLAS einer *Zollnummer*. Unter dieser Zollnummer werden im IT-Verfahren ATLAS nicht nur die Adressdaten des Beteiligten und die ihm erteilten Bewilligungen erfasst, sondern auch die ihm zur Verfügung stehenden Netzanbindungen. Ferner ist sie für den Nachweis der elektronisch festgesetzten Einfuhrumsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt erforderlich.

Damit der Teilnehmer ganzheitlich mit der Zollverwaltung elektronisch kommunizieren kann, muss er eine von der deutschen Zollverwaltung *zertifizierte Software* einsetzen. Diese Software wird von verschiedenen Softwarehäusern angeboten.

Praxistipp:

Eine Liste der Softwareanbieter ist elektronisch abrufbar unter:

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/c0_zollanmeldung/d10_atlas/d0_teilnvoraus/c0_sw_r71/index.html

(Stand Oktober 2007).

In materieller Hinsicht sieht § 8a ZollV vor, dass der Teilnehmer verpflichtet ist, die in der „*Verfahrensanweisung*“ festgelegten Kriterien einzuhalten.

Praxistipp:

Die „*Verfahrensanweisung* zum IT-Verfahren ATLAS“ ist abrufbar unter:

www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/c0_zollanmeldung/d10_atlas/g0_download/index.html

(Stand Oktober 2007).

Benutzereingabe

Der Wirtschaftsbeteiligte, der nicht umfassend mit der Zollverwaltung elektronisch kommunizieren möchte, kann auch eine Zollanmeldung in Form der „*Benutzereingabe*“ abgeben.

Die Benutzereingabe ist lediglich mit dem IT-Verfahren ATLAS verknüpft. Sie erfolgt, indem die Daten aus der schriftlichen Zollanmeldung von dem Zollbeamten, der als „Benutzer“ vom IT-Verfahren ATLAS bezeichnet wird, in der Zollstelle in das elektronische System eingegeben werden. Daraufhin enthält der Zollanmelder einen durch die Zollstelle ausgedruckten Bescheid über die Abgaben.

Ein elektronischer Austausch von Daten findet also bei der Abgabe einer Benutzereingabe nicht statt. Bei ihr handelt es sich folglich in rechtlicher Hinsicht *nicht* um eine Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung, wie sie in Art. 61 ZK im Europäischen Zollrecht vorgesehen ist. Grundlage der Einführung der Benutzereingabe ist die *nationale Organisationsgewalt* der Zollverwaltung.

Internetzollanmeldung

Möchte der Wirtschaftsbeteiligte eine Zollanmeldung zur Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr, in das Versandverfahren oder Ausfuhrverfahren abgeben, kann er die „*Internetzollanmeldung*“ nutzen.

Praxistipp:

Die Internetseite zur Abgabe einer Internetzollanmeldung lautet:

www.internetzollanmeldung.de

(Stand Oktober 2007).

Eine Internetzollanmeldung kann von jeder Person abgegeben werden, die einen Zugang zum Internet unterhält. Eine besondere Software muss nicht installiert werden. Dies bedeutet:

Die Internetzollanmeldung ist die passende Lösung für solche Wirtschaftsbeteiligten, für die sich mangels größerer Ein- oder Ausfuhrmengen und wegen der Kosten die Teilnahme an ATLAS nicht lohnt.

Jedoch ist die Internetzollanmeldung ebenfalls nur mit dem IT-Verfahren ATLAS verknüpft. Neben der Abgabe der Zollanmeldung über das Internet muss der Zollanmelder *zusätzlich* eine schriftliche Zollanmeldung bei der zuständigen Zollstelle abgeben.

Erst auf die Abgabe dieser schriftlichen Zollanmeldung hin wird sie anhand der über das Internet vorab übermittelten Daten elektronisch im IT-Verfahren ATLAS bearbeitet. Folglich ermöglicht auch die Internetzollanmeldung keine elektronische Kommunikation mit der Verwaltung. Dies bedeutet:

Der Wirtschaftsbeteiligte muss abwägen, ob die Erleichterungen, die aufgrund der minimalen technischen Voraussetzungen mit einer Zollanmeldung über das Internet einhergehen, zu den Vereinfachungen, die eine Teilnehmereingabe an ATLAS möglich machen, im Verhältnis stehen.

Mündliche/konkludente Zollanmeldung

Die *mündliche Zollanmeldung* (Art. 61 Buchst. c ZK, Art. 225 - 229 ZK-DVO) ist eine Zollanmeldung, die auszusprechen ist. Sie stellt eine große Erleichterung für den Zollanmelder dar, weil ihre Abgabe nicht an eine vorgeschriebene Form gebunden ist.

Allerdings kann der Zollanmelder eine mündliche Zollanmeldung nicht nach seiner Wahl abgeben. Vielmehr ist ihre Abgabe auf bestimmte Fälle bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Art. 225 ZK-DVO), in das Ausfuhrverfahren (Art. 226 ZK-DVO) und die vorübergehende Verwendung (Art. 229 ZK-DVO) beschränkt.

Beispiel:

Mündliche Zollanmeldung für nichtkommerzielle Waren im persönlichen Gepäck des Reisenden (Art. 225 Buchst. a ZK-DVO).

Bei einer *Zollanmeldung durch andere Willenserklärungen* (Art. 230 - 234 ZK-DVO) handelt es sich um eine Zollanmeldung, die *konkudent* durch ein bestimmtes Verhalten abgegeben wird. Sie ist ebenfalls auf ausgewählte Fälle bei der Überführung in den freien Verkehr (Art. 230 ZK-DVO), das Ausfuhrverfahren (Art. 231 ZK-DVO) und die vorübergehende Verwendung (Art. 232 ZK-DVO) beschränkt.

Beispiel:

Das Benutzen des grünen Ausgangs „anmeldefreie Waren“ an Flughäfen (Art. 233 Buchst. a ZK-DVO).

Überprüfung der Zollanmeldung

Aus Art. 68 ZK und Art. 73 Abs. 1 ZK ergibt sich, dass die Zollbehörde *nicht* verpflichtet ist, die ihr vorgelegte Zollanmeldung zu überprüfen. Die Angaben in der Zollanmeldung können vielmehr schlichtweg der weiteren Zollbehandlung der Ware zugrunde gelegt werden (Art. 71 Abs. 2 ZK).

Allerdings besteht die Möglichkeit einer *nachträglichen Überprüfung* fort (Art. 78 Abs. 1 ZK). Dies bedeutet:

Die Zollanmeldung kann auch noch nach der Überlassung der Ware anhand von Geschäftsunterlagen und damit im Zusammenhang stehender Dokumente beim Zollanmelder oder bei bestimmten anderen Personen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden (Art. 78 Abs. 2 ZK). Insoweit ist die Erstellung der Zollanmeldung sorgfältig vorzunehmen!

Neben der Prüfung der Zollanmeldung und der beigelegten Unterlagen (Art. 68 Buchst. a ZK) ist die *Zollbeschau* der Ware das Kernstück der Überprüfung der Zollanmeldung. Im Zolllkodex wird die Zollbeschau nicht näher definiert. Ihr Begriffsinhalt ergibt sich mittelbar aus Art. 68 Buchst. b, Art. 69 - 71 ZK und Art. 239 ff. ZK-DVO. Danach dient die Zollbeschau der Ermittlung von *Menge* und *Beschaffenheit* der Ware. Insoweit können auch *Proben* und *Muster* entnommen werden, wenn die Beschaffenheit einer Ware nicht vor Ort geklärt werden kann (Art. 69 Abs. 1 ZK).

Die Anordnung und Durchführung der Zollbeschau steht im Ermessen der Zollbehörde. Dieses Ermessen gilt hin-

sichtlich des „Ob“ und „Wie“, so dass neben dem Absehen von einer Zollbeschau sich eine Mengen- und Beschaffenheitsschau in Form einer „*vollen Beschau*“ auf sämtliche Waren der Anmeldung oder in Form einer „*stichprobenweisen Beschau*“ nur auf einen Teil der Sendung beziehen kann.

Diese Beschau, die als Zollkontrolle zu verstehen ist (Art. 4 Nr. 14 ZK), wird unter dem Einfluss der *elektronischen Risikoanalyse* an Bedeutung gewinnen. Die in das IT-Verfahren ATLAS integrierte Risikoanalyse ermöglicht es der Zollverwaltung, mittels in das System eingegebener Risikohinweise risikoreiche Waren zu erkennen und eine Zollkontrolle zu veranlassen, falls eine Treffermeldung erfolgt ist. Dabei ist allerdings zu beachten:

Trotz der Eingrenzung von Zollkontrollen auf risikobehaftete Waren werden weiterhin Stichprobenkontrollen vorgenommen.

Hat eine Zollbeschau der Ware durch die Zollstelle stattgefunden, wird das Ergebnis, welches als *Zollbefund* bezeichnet wird, vermerkt (Art. 247 Abs. 1 ZK-DVO) und der weiteren Zollbehandlung zugrunde gelegt (Art. 71 Abs.1 ZK). Hat die Zollbehörde eine nur *stichprobenweise Beschau* durchgeführt, wird vermutet, dass der nicht geprüfte Teil dem beschauten Teil entspricht (Art. 70 Abs. 1 ZK).

Überlassung der Ware

Wurde die Beschau angeordnet und ist diese ohne Beanstandung durchgeführt worden oder wurde die Zollanmeldung direkt ohne Überprüfung von der Zollstelle angenommen, wird dem Zollanmelder die Ware überlassen.

Unter einer *Überlassung* ist dabei jede zollamtliche Maßnahme zu verstehen, die es dem Zollanmelder endgültig erlaubt, die Ware im dem von ihm gewählten Zollverfahren zu verwenden (Art. 4 Nr. 20 ZK). Sofern der Wirtschaftsbeteiligte am IT-Verfahren ATLAS teilnimmt, wird ihm die Überlassung elektronisch mitgeteilt.

Die Überlassung geschieht jedoch nur, wenn für die Ware *keine Verbote oder Beschränkungen* bestehen (Art. 73 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 ZK). Außerdem wird die Ware nur sofort überlassen, wenn

ein *Nichterhebungsverfahren* (Art. 84 Abs. 1 Buchst. a ZK) vorgesehen ist.

Entsteht jedoch mit der Annahme der Zollanmeldung eine *Zollschuld*, darf die Überlassung erst nach Zahlung der Schuld oder Hinterlegung einer Sicherheit erfolgen. Dies gilt bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Art. 74 Abs. 1, Art. 201 ZK).

Ist ferner die Überführung der Ware in ein Zollverfahren von der *Leistung einer Sicherheit* abhängig, ist die Überlassung ebenfalls erst nach Hinterlegung der Sicherheit möglich (Art. 74 Abs. 2 ZK). Dies gilt vor allem für das Versandverfahren.

Verbringen in die Gemeinschaft – Einfuhrüberwachung

Um die zentralen Regelungen zu den zollrechtlichen Bestimmungen sind als Vor- und Nachspann Vorschriften für das Verbringen von Waren *in* das Zollgebiet (Titel III) und *aus* dem Zollgebiet der Gemeinschaft (Titel V) angeordnet. Dabei geht es vor allem um die Erfassung des Warenverkehrs.

Aufgrund des hohen Einfuhrvolumens in die Gemeinschaft spielt vor allem Titel III des Zolllkodex eine wichtige Rolle. Die Vorschriften dieses Titels regeln, wie der Grenzübertritt einer eingeführten Ware bis zum Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung, vor allem mittels einer Zollanmeldung, abläuft. Die darin enthaltenen Regelungen sollen eine ordnungsgemäße Einfuhr gewährleisten. Deshalb wird auch von „*Einfuhrüberwachung*“ gesprochen.

Durch den „Zolllkodex 2005“ hat es einige Neuerungen in diesem Bereich gegeben. Wie auch die Änderungen im allgemeinen Teil des Zolllkodex sind diese ebenfalls Ausfluss des SAFE Framework der WCO zur Integration von sicherheitsrelevanten Aspekten im Europäischen Zollrecht.

Summarische Anmeldung/Vorab-Anmeldung

Die Summarische Anmeldung (SumA) ist durch den „Zolllkodex 2005“ in ihrer Funktion wesentlich verändert worden.

Derzeit sieht das noch aktuell geltende Zollrecht vor, dass eine Summarische Anmeldung *nach* dem Verbringen der Ware in das Zollgebiet abzugeben ist

und innerhalb von 30 Tagen eine zollrechtliche Bestimmung gewählt werden muss. Weil diese Wahl bei den Zollverfahren durch die Abgabe einer Zollanmeldung vorgenommen wird, dient die Summarische Anmeldung dem Fristbeginn und dem Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung.

Durch den „Zollkodex 2005“ wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass eine „Summarische Anmeldung“ grundsätzlich für alle in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren abzugeben ist (Art. 36a Abs. 1 ZK), und zwar bereits vor dem Verbringen der Ware, also vor dem Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft (Art. 36a Abs. 3 ZK).

Davon ausgenommen sind Waren, die mit Beförderungsmitteln befördert werden, welche die Hoheitsgewässer oder den Luftraum der Gemeinschaft lediglich durchqueren, ohne einen Zwischenstopp einzulegen (Art. 36a Abs. 1 ZK). Ferner soll es einer „Vorab-Anmeldung“ nicht bedürfen, wenn sofort eine Zollanmeldung abgegeben wird und die Zollstelle auf eine Summarische Anmeldung verzichtet (Art. 36c Abs. 1 ZK).

Mit der frühzeitigen Vorab-Anmeldung soll eine konkrete Auswahl von Waren ermöglicht werden, die Zollkontrollen unterzogen werden sollen. Auch in diesem Zusammenhang wird durch die in Art. 13 Abs. 2 ZK vorgesehene *elektronische Risikoanalyse* eine neue Kontrollqualität erreicht werden.

Wie bei der Zollanmeldung ist nämlich auch bei der Abgabe einer Vorab-Anmeldung vorgesehen, dass die vor Grenzübertritt übermittelten Daten mit in das System eingegebenen, betrugs- und risikobehafteten Hinweisen abgeglichen und auf Übereinstimmung geprüft werden, so dass die Ware von der Zollverwaltung kontrolliert werden kann, sobald eine Treffermeldung aufgrund einer Übereinstimmung über das IT-Verfahren ATLAS erfolgt.

Dieses System soll das *Gleichgewicht* zwischen erforderlichen Zollkontrollen und dem rechtmäßigen Warenverkehr herstellen. Nur als risikolos bewertete Waren werden keinen weiteren Kontrollen unterzogen, sondern gehen direkt in die vorübergehende Verwahrung (Art. 50 ZK) über.

Die Abgabe der Vorab-Anmeldung hat grundsätzlich *elektronisch* zu erfolgen. Nur noch in Ausnahmefällen soll sie schriftlich abgegeben werden dürfen (Art. 36b Abs. 2 ZK). In Deutschland wird die elektronische Abgabe mittels des IT-Verfahrens ATLAS möglich sein, welches bereits heute die Abgabe einer Summarischen Anmeldung auf dem elektronischen Wege unterstützt.

Außerdem können über das Internet Informationen zu SumA-Vorgängen als „Internet-Statusauskunft“ abgerufen werden.

Praxistipp:

Eine „Internet-Statusauskunft“ ist erhältlich unter:

<https://www.auskunft.sumastatusauskunft.de/portal/page/portal/ISA/ISAwwww.internet-zollanmeldung.de>
(Stand Oktober 2007).

Die neue Vorab-Anmeldung ist in erster Linie von dem *Verbringer* der Ware abzugeben (Art. 36b Abs. 3 ZK). Dies ist die Person, welche die Ware über die Grenze befördert. Möglich ist aber auch, dass derjenige, der als Zollanmelder oder als dessen Vertreter auftreten kann, die Vorab-Anmeldung abgibt (Art. 36b Abs. 4 ZK).

Die *Frist*, innerhalb der eine Vorab-Anmeldung abzugeben ist, wird durch die ZK-DVO näher ausgestaltet. Dabei ist keine pauschale Frist vorgesehen. Art. 184a ZK-DVO listet verschiedene Fristen für verschiedene Verkehrswege auf. Diese Fristen reichen von 24 Stunden im Seeverkehr bis zu 60 Minuten im Straßenverkehr.

Die *Daten*, welche in einer Vorab-Anmeldung abzugeben sind, werden in Anhang 30a ZK-DVO aufgelistet (Art. 183 Abs. 1 ZK-DVO). Der Umfang der Daten richtet sich danach, ob sofort eine Zollanmeldung abgegeben wird, oder erst eine Vorab-Anmeldung.

Zwar sind die Regelungen über die Vorab-Anmeldung bereits mit den Änderungen durch den „Zollkodex 2005“ in Kraft getreten, allerdings sollen diese erst ab dem 01.07.2009 verbindlich gelten. Dies bedeutet:

Eine konkrete Pflicht zur Abgabe einer elektronischen Vorab-Anmeldung besteht erst ab dem 01.07.2009.

Gestellung

Jede Ware, die in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft verbracht wird, ist zu gestellen (Art. 40 ZK). Diese *Gestellung* ist die Mitteilung an die Zollstelle, dass sich die Ware an dem dafür vorgesehenen Ort befindet (Art. 4 Nr. 19 ZK). Die zuständige Zollstelle erlangt in diesem Zeitpunkt zum ersten Mal Kenntnis von dem Vorhandensein der Ware im Zollgebiet der Gemeinschaft.

Bis auf ein paar Ausnahmen kann die Mitteilung *formfrei* erfolgen (§ 8 ZollV), also schriftlich oder mündlich. Mit dem IT-Verfahren ATLAS ist die Gestellung auch elektronisch möglich.

Insbesondere beinhaltet die Gestellung keine konkreten Informationen über die Ware. Daher genügt auch *schlüssiges Handeln*. Dies bedeutet:

Weil schlüssiges Handeln genügt, ist es nicht erforderlich, direkt die Zollanmeldung vorzulegen. Vielmehr reicht die Vorlage von Zoll-, Fracht- und Geschäftspapieren aus. Im Einzelfall reicht sogar ein Handzeichen an den Bediensteten der Zollstelle.

Zur Gestellung verpflichtet ist der *Verbringer*, also die natürliche Person, welche die Ware in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, d.h. befördert hat. Auch kann jene juristische Person gestellungspflichtig sein, die die Ware von dem Verbringer übernimmt. Dazu gehört beispielsweise der Spediteur.

Die Gestellungspflicht des Verbringers hängt nicht davon ab, ob die Ware versteckt oder verheimlicht wurde und er daher nichts von ihr wusste, denn auch versteckte oder verheimlichte Waren müssen mitgeteilt werden (§ 8 ZollV). Allerdings muss die Mitteilung nur zum Inhalt haben, die Ankunft von Waren kund zu tun. Auf die inhaltliche Richtigkeit kommt es nicht an. Dies bedeutet:

Auch versteckte oder verheimlichte Waren sind mitzuteilen. Eine inhaltlich falsche Mitteilung führt nicht zum Schmuggel.

Als *versteckt* gilt eine Ware, die an einem Ort aufbewahrt wird, der für ihren Transport ungewöhnlich ist, wie z.B. der Transport eines Gegenstandes in der Türverkleidung eines PKW. *Verheimlicht* wird eine Ware, für deren Transport eine besondere Vorrichtung,

wie z.B. ein doppelter Boden in einem Kraftfahrzeug oder einem Reisekoffer, geschaffen wurde.

Wird gegen die Gestellungspflicht verstoßen, weil keine Mitteilung erfolgt ist, ist ein *Einfuhrschmuggel* gegeben. Um diesen zu bekämpfen, sieht das Zollrecht die *Überholung* vor (§ 10 Abs. 3a ZollVG). Die Überholung stellt eine Amtshandlung dar, bei der festgestellt wird, ob es sich bei der eingeführten Ware um eine Nichtgemeinschaftsware handelt und ob diese gestellt wurde.

Der Gestellungspflichtige muss die Überholung dulden und ist zur Mit Hilfe verpflichtet. Ob eine Überholung durchgeführt wird, entscheidet die Zollstelle nach eigenem Ermessen.

Beispiel:

Weil es einen Hinweis auf den Schmuggel gefälschter Markenware gibt, wird der in Hamburg abzufertigende LKW der Spedition S durch die Röntgenanlage der Containerprüfanlage des Hauptzollamts Hamburg Hafen beim Zollamt Waltershof geleitet.

Unter den Voraussetzungen von Art. 41 Buchst. b ZK, §§ 4 Abs. 2 ZollVG, 5 Abs. 4 ZollV kann eine *Befreiung* von der Gestellung zugelassen werden. Daneben gibt es Fälle, in denen die Gestellung *fingiert* wird. Dies ist z.B. bei Postsendungen der Fall (Art. 237 Abs. 3 ZK-DVO).

Ist die Ware gestellt worden, kann dem Wirtschaftsbeteiligten auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, diese zu besichtigen (Art. 42 ZK). Bei dieser *Vorbesichtigung* kann er die Ware prüfen und zur Ermittlung der stofflichen Beschaffenheit Proben oder Muster entnehmen.

Vorübergehende Verwahrung

Von der Gestellung bis zum Erhalt der zollrechtlichen Bestimmung befindet sich die Ware in der „vorübergehenden Verwahrung“. In diesem Zeitraum hat sie den Status einer „*vorübergehend verwahrten Ware*“ (Art. 50 ZK).

Die eingeführte Ware darf während der vorübergehenden Verwahrung nur *Erhaltungsmaßnahmen* unterzogen werden, welche ihre Aufmachung oder technischen Merkmale nicht ändern

(Art. 52 ZK). Dazu gehört z.B. das Wenden, Entstauben oder Einölen.

Die für die Gestellung der Ware zuständige Zollstelle entscheidet über den Ort der vorübergehenden Lagerung der Ware (Art. 51 Abs. 1 ZK). Welche Möglichkeiten zur *Lagerung* der Ware zur Verfügung stehen, wird nicht näher umgrenzt.

Nach ihrem Ermessen kann die Zollbehörde die Ware entweder dem Gestellenden oder dessen Nachfolger in Besitz übergeben oder die Ware selbst einlagern. Außerdem ist es möglich, dass die Ware mittels eines Verwahrungsvertrages zwischen der Zollverwaltung und einem Dritten bei diesem eingelagert wird. Da es regelmäßig an genügendem Platz im Verwahrungslager der Zollbehörde fehlt und eine Kostenpflicht gescheut wird, wird in dem meisten Fällen der Verwahrung durch den *Gestellenden* selbst der Vorzug gegeben.

Orte, die dauernd der Lagerung vorübergehend verwahrter Waren dienen, werden als *Verwahrungslager* bezeichnet (Art. 185 Abs. 1 ZK-DVO). Auch Zolllager können als Verwahrungslager dienen (Art. 98 ff. ZK, Art. 526 Abs. 1 ZK-DVO).

In jedem Fall darf aus allen Lagern die Ware erst entnommen werden, wenn sie dem Wirtschaftsbeteiligten zur Verwendung in dem von ihm gewählten Zollverfahren überlassen wurde. Die Überlassung beendet also die vorübergehende Verwahrung.

Verbringen aus der Gemeinschaft – Ausfuhrüberwachung

Zum Abschluss des formellen Rechts regelt Titel V des Zollkodex das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Die darin enthaltenen Regelungen stellen damit das Spiegelbild zur Einfuhr dar.

Art. 183 ZK beinhaltet den Grundsatz, dass Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, unter *zollamtlicher Überwachung* stehen. Ob dies Gemeinschaftswaren sind, die sich im Ausfuhrverfahren befinden, oder Nichtgemeinschaftswaren, die der Wiederausfuhr zugeführt worden sind, spielt keine Rolle.

Auch bei der Ausfuhrüberwachung hat es durch den „Zollkodex 2005“ einige Änderungen gegeben, die ihren Ansatz im SAFE Framework der WCO haben. So sieht Art. 182a Abs. 1 ZK vor, dass für Waren, die aus dem Zollgebiet verbracht werden, eine Zollanmeldung abgegeben werden muss. Dies muss vor dem Verbringen der Ware geschehen (Art. 182b Abs. 1 ZK).

Ist keine Zollanmeldung erforderlich ist, bedarf es einer Summarischen Anmeldung, die in Form einer *Vorab-Anmeldung* vor dem Verbringen der Ware abgegeben werden muss (Art. 182c Abs. 1 ZK). Hiervon ausgenommen sind Waren, die mit Beförderungsmitteln über die Hoheitsgewässer oder durch den Luftraum durchquert werden und keinen Stopp einlegen (Art. 182a Abs. 1 ZK).

Wie bei der Einfuhr muss die Vorab-Anmeldung *elektronisch* abgegeben werden (Art. 182d Abs. 2 ZK). Hinsichtlich der *Fristen* wird über Art. 182a Abs. 2 ZK auf die in Art. 592b ZK-DVO geltenden Fristen verwiesen. Ferner müssen die in Anhang 30A zur ZK-DVO festgelegten Daten enthalten sein (Art. 182d Abs. 1 ZK).

Wie auch bei der Einfuhr sind diese Änderungen zwar bereits durch den „Zollkodex 2005“ in Kraft getreten, jedoch besteht erst ab dem 01.07.2009 eine Verbindlichkeit. Dies bedeutet:

Eine konkrete Pflicht zur Abgabe einer elektronischen Vorab-Anmeldung besteht erst ab dem 01.07.2009.

Abgabenrecht – Das materielle Zollrecht

Das Abgabenrecht regelt in den Titeln II, VI und VII des ZK das Entstehen, Erheben und Erlöschen sowie den Erlass und die Erstattung von Ein- und Ausfuhrabgaben. Im Vordergrund der Abgabenerhebung steht die Erhebung von *Zöllen*. Diese können sowohl als *Einfuhrabgabe* (Art. 4 Nr. 10 ZK) bei der Einfuhr einer Ware, als auch bei der Ausfuhr als *Ausfuhrabgabe* (Art. 4 Nr. 11 ZK) entstehen.

Einfuhrzollschuld

Sofern es sich bei den Zöllen um eine Einfuhrabgabe handelt, werden sie als

Einfuhrzölle bezeichnet. Diesen Zöllen liegt eine *Einfuhrzollschuld* zugrunde.

Entstehung der Einfuhrzollschuld

Das Entstehen einer Einfuhrzollschuld hängt von zwei Faktoren ab. Zum einen entsteht eine Einfuhrzollschuld wenn die in das Zollgebiet eingeführte Ware in den *Wirtschaftskreislauf* der Gemeinschaft eingeht. Zum anderen kann eine Einfuhrzollschuld aufgrund einer *Verfehlung* im Verfahrensrecht entstehen. Dies bedeutet:

Auch Zollverfahren, bei denen es sich um Nicht-erhebungsverfahren handelt (Art. 84 Abs. 1 ZK), können zollpflichtig werden, wenn das Verfahrensrecht verletzt wurde.

Alle Tatbestände setzen voraus, dass es sich bei der zu verzollenden Ware um eine *einfuhrabgabepflichtige Ware* handeln muss. Dies ist der Fall, wenn Zölle oder Agrarabgaben vorgesehen sind und keinerlei Abgabenbefreiungen für die Ware in Frage kommen.

Die einzelnen Entstehungstatbestände, die eine Einfuhrzollschuld entstehen lassen, sind in den Art. 201 ff. ZK näher geregelt. Die darin enthaltenen Tatbestände sind einheitlich aufgebaut: Absatz 1 enthält die Voraussetzungen der Entstehung der Zollschuld, Absatz 2 regelt den Entstehungszeitpunkt der Zollschuld und Absatz 3 geht auf die Person des Zolld Schuldners ein.

Beim Zolld Schuldner sind drei Gruppen zu unterscheiden. Zunächst wird der *Handelnde* Zolld Schuldner. Daneben kann auf *Teilnehmer* zurückgegriffen werden. Ferner kommen Personen in Betracht, die die Waren erworben oder in Besitz gehabt haben. Dies bedeutet:

In den meisten Fällen, in denen eine Einfuhrzollschuld entsteht, können mehrere Personen in Anspruch genommen werden.

Gibt es mehrere Zolld Schuldner, sind diese *gesamtschuldnerisch* verpflichtet (Art. 213 ZK). Folglich können die Zollbehörden die Leistung von jedem Schuldner fordern, während bis zur Bewirkung der Zollschuld sämtliche Schuldner verpflichtet bleiben. Die Zollstellen wählen aus, ob und in welcher Höhe sie einen oder mehrere Zolld Schuldner in Anspruch nehmen. Ihr

Kriterium ist vorrangig die Auflistung im Entstehungstatbestand.

Entstehung gem. Art. 201 ZK

In den meisten Fällen entsteht eine Einfuhrzollschuld, weil die Ware in den *freien Verkehr* überführt wird. Es spielt keine Rolle, ob die Überführung nach der Einfuhr oder im Anschluss an eine andere zollrechtliche Bestimmung stattfindet (Art. 201 Abs. 1 Buchst. a ZK).

Beispiele:

- Die Überführung von KFZ-Zubehörteilen in den freien Verkehr findet unmittelbar nach dem Verbringen der Ware statt.
- Im Anschluss an ein Versandverfahren wird die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

Eine Einfuhrzollschuld entsteht auch, wenn die Ware in das Verfahren der *vorübergehenden Verwendung* unter teilweiser Befreiung von Abgaben überführt wird (Art. 201 Abs. 1 Buchst. b ZK). Gem. Art. 143 Abs. 1 ZK wird bei der Überführung der Ware in die vorübergehende Verwendung bei einer teilweisen Befreiung von Abgaben 3% des Zollbetrages pro Monat verzollt.

Beispiel:

Zur Herstellung eines Gebäudes werden von einem deutschen Unternehmen aus der Ukraine vorübergehend eingeführte Baumaschinen verwendet. Die Maschinen werden nach der Fertigstellung nach 18 Monaten wieder in die Ukraine ausgeführt. Für den Zeitraum ihrer Verwendung sind 18 x 3% des vollen Zollbetrages zu zahlen.

Nach Ansicht des EuGH entsteht die Zollschuld erst mit der Überlassung in das Zollverfahren. Sie wird jedoch wegen ihrer Höhe auf den Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung bezogen (Art. 201 Abs. 2 ZK).

Als *Zolld Schuldner* kommt in erster Linie der *Zollanmelder* in Betracht (Art. 201 Abs. 3 Unterabs. 1 S. 1 ZK). Bei einer indirekten Stellvertretung kommt der *indirekt Vertretene* dazu (Art. 201 Abs. 3 Unterabs. 1 S. 2 ZK).

Entstehung gem. Art. 202 ZK

Eine Einfuhrzollschuld entsteht auch, wenn die Ware vorschriftswidrig in das

Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden ist (Art. 202 Abs. 1 Buchst. a ZK). Dies umfasst den *Einfuhrschmuggel*. Ein solcher erfasst das vorschriftswidrige Verhalten zwischen dem Überqueren der Grenze und der Gestellung der Ware (Art. 202 Abs. 2 ZK).

Die *Missachtung der Verkehrswege* stellen beim Verbringen der Ware über die Grenze typische Verstöße vor.

Beispiele:

Verlassen der Zollstraßen vor Erreichen des Zollamtes, Landungen außerhalb von Zollflughäfen, meeresseitiges Verbringen, Verbringen über die „grüne Grenze“.

Ferner stellt der Verstoß gegen die *Mitteilungspflicht versteckter oder verheimlichter Waren* einen wichtigen Fall des Einfuhrschmuggels dar.

Beispiel:

In einem LKW befinden sich neben Strandkörben auch Goldbarren. Wenn auf diese Goldbarren nicht ausdrücklich hingewiesen wird, liegt ein Schmuggel vor.

Ferner entsteht gem. Art. 202 Abs. 1 Buchst. b ZK beim vorschriftswidrigen Verbringen von Waren aus einer Freizone des Kontrolltyps I und aus Freilagern eine Zollschuld.

Der Moment des vorschriftswidrigen Verbringens ist der Zeitpunkt, in dem die Einfuhrzollschuld entsteht (Art. 202 Abs. 2 ZK). Zolld Schuldner kann der *Handelnde* sein (Art. 202 Abs. 3, 1. Anstrich ZK). Dies ist derjenige, der die Ware befördert. Dies bedeutet:

Auf die Gutgläubigkeit des Handelnden kommt es beim Einfuhrschmuggel nicht an!

Nehmen mehrere Personen an der Beförderung der Ware über die Grenze teil, ist der *Führer* des Verkehrsmittels Verbringender und damit Handelnder.

Weiterhin kommen auch *Beteiligte* als Zolld Schuldner in Frage (Art. 202 Abs. 3, 2. Anstrich ZK). Daneben kommen auch *Erwerber* und *Besitzer* in Betracht (Art. 202 Abs. 3, 3. Anstrich ZK).

Entstehung gem. Art. 203 ZK

Eine Einfuhrzollschuld entsteht auch, wenn Waren aus der zollamtlichen

Überwachung entzogen werden (Art. 203 Abs. 1 ZK). Der Begriff des „Entziehens“ wird nicht definiert.

Nach der Rechtsprechung des EuGH erfasst das „Entziehen“ jedes Tun oder Unterlassung, welches dazu führt, dass konkret begonnene Maßnahmen der zollamtlichen Überwachung nicht mehr durchgeführt werden können. Insoweit kommt es allein auf das Vorenthalten der Ware an. Dies bedeutet:

Einer Entziehungsabsicht bedarf es zum Entziehen nicht! Die Vorstellungen des Handelnden sind unerheblich!

Weil konkrete Maßnahmen begonnen haben müssen, kommt ein Entziehen in der Regel erst ab Gestellung der Ware in Betracht. Möglich ist ein Entziehen bis zur Beendigung der zollamtlichen Überwachung. Insoweit hat Art. 89 ZK Bedeutung. Denn bis zur Beendigung gelten die Überwachungsregeln des jeweiligen Zollverfahrens, so dass eine Zollschuld auslösende Entziehung bis zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

Beispiele:

Verlassen des Arbeitsplatzes nach der Gestellung vor Überlassung der Ware; Entfernen von Waren ohne Bewilligung der Zollstelle aus dem Verwahrungslager.

Zollschuldner ist der *Entziehende* (Art. 203 Abs. 3, 1. Anstrich ZK). Das ist derjenige, der durch sein Tun oder Unterlassen den Erfolg herbeiführt, dass eine zollamtliche Überwachung nicht mehr möglich ist. Aber auch *Beteiligte* können Zollschuldner sein (Art. 203 Abs. 3, 2. Anstrich ZK). Ferner kommen *Erwerber* und *Besitzer* in Betracht (Art. 203 Abs. 3, 3. Anstrich ZK).

Entstehung gem. Art. 204 ZK

Eine Einfuhrzollschuld kann ebenfalls bei Verfehlungen entstehen, die kein Entziehen darstellen (Art. 204 Abs. 1 ZK). Insoweit ist Art. 204 ZK *subsidiär* gegenüber Art. 203 ZK.

Erfasst werden *Pflichtverletzungen* bei der vorübergehenden Verwahrung und bei der Abwicklung von Zollverfahren (Art. 204 Abs. 1 Buchst. a ZK). Die in der vorübergehenden Verwahrung zu beachtenden Pflichten ergeben sich

aus den Art. 43 - 45 ZK und Art. 50 ff. ZK.

Beispiele:

Keine Abgabe einer Zollanmeldung; mehr als Erhaltungsmaßnahmen an der vorübergehend verwahrten Ware.

Die Pflichten, die bei der Abwicklung von Zollverfahren einzuhalten sind, ergeben sich vor allem aus den in der *Bewilligung* (Art. 87 ZK) festgelegten Verfügungen. In ihnen ist enthalten, was der Verfahrensinhaber zu beachten hat.

Beispiele:

In der aktiven Veredelung werden nicht zugelassene Be- oder Verarbeitungen vorgenommen; Waren im freien Verkehr zur besonderen Verwendung werden nicht zweckgerecht verwendet.

Eine Einfuhrzollschuld entsteht ferner, wenn bestimmte Voraussetzungen für die Abwicklung von Zollverfahren nicht erfüllt werden (Art. 204 Abs. 1 Buchst. b ZK). Auch dazu gehören vor allem Verfügungen in der *Bewilligung*.

Trotz Verfehlungen entsteht keine Zollschuld, wenn sich die Verstöße auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des Zollverfahrens *nicht ausgewirkt* haben (Art. 204 Abs. 1 Unterabs. 2 ZK). Die Europäische Kommission hat in Art. 859 ZK-DVO eine abschließende Liste der Fälle aufgestellt, in denen eine Auswirkung auszuschließen ist. Die Pflicht zum Nachweis obliegt dem Zollschuldner. Dies ist der *Inhaber der Pflichten* (Art. 204 Abs. 3 ZK).

Entstehung gem. Art. 205 ZK

Eine Einfuhrzollschuld entsteht ferner, wenn die Ware in eine *Freizone* oder ein *Freilager* verbracht wird und dort vorschriftswidrig verbraucht wird oder verwendet oder verschwindet (Art. 205 Abs. 1 ZK). Zollschuldner ist entweder der *Verbraucher* oder *Verwendende*. Weiterhin der *Teilnehmer*. Beim Verschwinden meistens der *letzte Besitzer* (Art. 205 Abs. 3 ZK).

Entstehung gem. Art. 216 ZK

Beim Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten kann es aufgrund von *Präferenzabkommen* zu Zollbegünstigungen kommen. Viele dieser Abkommen sehen vor, dass Präferenzen nur gewährt werden, wenn für Nichtgemeinschaftswaren, die in der Ware enthalten sind, in der Europäischen Gemeinschaft Abgaben entrichtet worden sind. Für diesen Fall entsteht eine Einfuhrzollschuld gem. Art. 216 Abs. 1 ZK. Angeknüpft wird an die Ausfertigung des Nachweises der Präferenz. Zollschuldner ist der *Anmelder* und der *indirekt Vertretene* (Art. 216 Abs. 3 ZK).

Beispiel:

Aus Taiwan werden Uhrwerke für Uhren in der EG in die aktive Veredelung überführt. Die hergestellten Uhren sollen in die Schweiz eingeführt werden. Entsprechend dem Präferenzabkommen mit den EFTA-Staaten müssen die Uhren in der EG verzollt werden.

(Teil 5 folgt in AW-Prax 12/2007)